

Geschäftszeichen:
BHGRVet-2020-408686/5-OPBearbeiter/-in: Peter Ortbauer
Tel: (+43 7248) 603-64513
Fax: (+43 732) 77 20-26 43 99
E-Mail: bh-gr-ef.post@ooe.gv.atwww.bh-gr-ef.ooe.gv.at

Grieskirchen, 07.09.2020

Bösartige Faulbrut der Bienen

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen im Einvernehmen mit der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 07. September 2020 betreffend die Bekämpfung der Bösartigen Faulbrut der Bienen.

Aufgrund der Bestimmungen des § 3 a des Bienenseuchengesetzes, BGBl.Nr. 290/1988, in der Fassung BGBl. I Nr. 67/2005, wird verordnet:

§ 1

Im Umkreis von 3 km der Bienenstände in **4682 Geboltskirchen, Piesing 17**, gelten alle Bienenvölker im Sinne des § 4 Bienenseuchengesetz als verdächtig. Diese Zone ist auf dem dieser Verordnung als Beilage angeschlossenen Lageplan dargestellt.

§ 2

Aus diesen Zonen dürfen Bienenvölker nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen in diese Zone eingebracht werden.

§ 3

- 1.) Bienenvölker dürfen nicht von ihrem Standort verbracht werden.
- 1.) Die Besitzer sind verpflichtet, den Organen der Behörde Zutritt zum Bienenstand zu gestatten, die Entnahme von Untersuchungsmaterial zu dulden und die für die Maßnahmen nach dem Bienenseuchengesetz erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 2.) Die Besitzer haben die von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen auf ihre Kosten durchzuführen. Kommen sie einer solchen behördlichen Anordnung nicht nach, so hat die Behörde die Maßnahmen auf Kosten der Besitzer selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 12 des Bienenseuchengesetzes mit einer Geldstrafe bis zu 4.360 Euro bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (Publikation im Internet unter http://www.land-oberoesterreich.gv.at/bh_gr_ef.htm) am 07. September 2020 in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Peter Zeilinger

Beilage:

1 Lageplan

1. die Gemeinden Geboltskirchen, Weibern, Gaspoltshofen, Haag/H. und Ottnang/H. - mit dem Ersuchen um Anschlag dieser Verordnung an der Amtstafel.
1. das Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärdienst, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1
2. den Oö. Landes-Bienenzüchterverein, Pachmayrstr. 57, 4040 Linz
3. die Landwirtschaftskammer für OÖ., Auf der Gugl 3, 4021 Linz
4. die Sachverständigen der Bienenzucht, Herrn Kofler Günther, 4710 Pollham, Aigen 19 und Herrn Christian Süß, Hinterberger Gerhard, 4723 Natternbach, Traunolding 8, mit dem Ersuchen, die Überprüfung der in den Sperrzonen befindlichen Bienenstände durchzuführen.
5. Imkerverein Hausruck Nord z.Hd. Herrn Felix Hager, 4673 Gaspoltshofen, Watzing 15
6. Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck
7. Aufgabengruppe Veterinärdienst im Hause

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, Manglborg 14, 4710 Grieskirchen, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 7.30 bis 12.00 Uhr, Di 7.30 bis 17.00 Uhr;

Amtsstunden: Mo, Do 7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.00 Uhr, Di 7.00 bis 17.00 Uhr, Mi 7.00 bis 13.00 Uhr, Fr 7.00 bis 12.30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgrieskirchen.htm>